

3311/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.03.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidmayr, Grünewald, Freundinnen und Freunde betreffend Altersgrenze für Sanitäter, Nr. 3375**, wie folgt:

Die Fragen 1 und 2 fallen ausschließlich in den Kompetenzbereich der Länder.

Das Rettungswesen in Österreich basiert maßgeblich auf dem Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Ziel des Sanitätergesetzes - SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, ist es daher unter anderem diesen Personen eine qualifizierte Ausbildung und damit verbunden eine Erweiterung des Berechtigungsumfangs zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des rasanten Fortschritts im Bereich der Notfall- und Katastrophenmedizin normiert das SanG eine verpflichtende Fortbildung für Sanitäter und Sanitäterinnen und das Erfordernis einer Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten lebensrettender Sofortmaßnahmen. Im Sinne des Patienten- und Patientinnenwohls ist daher lediglich eine auf zwei Jahre befristete Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter und Sanitäterin vorgesehen, deren Verlängerung an den Nachweis von Fortbildungen und die Absolvierung von Rezertifizierungen gebunden ist.

Im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter und Sanitäterin ist insbesondere auf die im § 16 Abs. 1 Z 2 normierte "erforderliche körperliche und geistige Eignung" hinzuweisen. Im Hinblick auf die unterschiedlichsten Einsatzbereiche von Sanitätern und Sanitäterinnen (Rettungs- und Krankentransport, Notarztsystem, Leitstellen, Lehrtätigkeit etc.) normiert § 26 Abs. 1 SanG ein Ruhen

der Berechtigung, sofern die arbeitsplatzbezogene körperliche oder geistige Eignung nicht mehr gegeben ist.

Nach meiner Auffassung bilden diese mit 1. Juli 2002 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen - selbstredend in Zusammenhalt mit innerorganisatorisch zu treffenden Maßnahmen durch die Rettungsorganisationen - eine Grundlage, für eine qualitativ hochwertige Versorgung im Rettungswesen. Im Gegensatz dazu erscheint die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze, mit welcher einem gewissen Personenkreis jegliches Engagement von vornherein unmöglich wäre, insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen nicht sinnvoll. Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auf Grund des Lebensalters erfahrungsgemäß keine zwingenden Schlüsse auf die erforderliche körperliche und geistige Eignung gezogen werden können.

Abschließend darf ich noch anmerken, dass es vor allem die unzähligen freiwilligen Helferinnen und Helfer sind, die unser Rettungssystem in der derzeitigen Form aufrechterhalten - ihnen gebührt der Dank und die Anerkennung der Allgemeinheit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: